

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/7109 und 17/7323 -**

**Ruhestand von Wahlbeamten**

**Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 08.12.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 13.12.2016

**Ergänzende Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung vom 14.03.2017,  
gezeichnet

Boris Pistorius

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In der Antwort der Landesregierung vom 16.01.2017 (Drs. 17/7323) wurde ausgeführt, dass die Versorgungskassen plausibel und umfassend begründet haben, die erbetenen Daten vollumfänglich nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln und bereitstellen zu können. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Überprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung des leistbaren Aufwandes den Versorgungskassen eine Teilbeantwortung der in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen für eine Teilgruppe von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern möglich ist, ohne damit individuelle Versorgungsleistungen offenzulegen und den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen zu verletzen.

Die in der Beantwortung berücksichtigte Teilgruppe betrifft lediglich die Wahlbeamten im Ruhestand, die ein Ruhegehalt nach einer B-Besoldung erhalten. Die übrigen kommunalen Wahlbeamten erhalten ihre Versorgungsbezüge auf der Grundlage der Dienstbezüge eines Amtes, das der A-Besoldung zuzurechnen ist. Nach Auskunft der Versorgungskassen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wahlbeamte sogar ab der Besoldungsgruppe A 9 NBesG derzeit im Versorgungsbezug stehen.

Die Gruppe der Wahlbeamten umfasst sowohl die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten als auch die sonstigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit der niedersächsischen Gemeinden, Samtgemeinden, Städte, Landkreise und kommunalen Spitzenverbände, die Mitglied der Niedersächsischen Versorgungskasse oder der Versorgungskasse Oldenburg sind.

Unberücksichtigt bleibt der Personenkreis der Wahlbeamten der fünf niedersächsischen Kommunen, die ihre versorgungsrechtlichen Angelegenheiten nicht auf eine der beiden Versorgungskassen übertragen haben. Dies sind die Städte Hannover, Braunschweig, Wolfsburg, Oldenburg und Göttingen.

1. **Wie viele Personen werden derzeit in Niedersachsen von niedersächsischen Versorgungskassen als Wahlbeamte im Ruhestand versorgt und erhalten ein Ruhegehalt (bitte aufschlüsseln nach den Altersgruppen: unter 55 Jahre, 55 bis 65 Jahre und über 65 Jahre)?**

Die Auswertung bezieht sich auf die im Januar 2017 bei den Versorgungskassen geführten Wahlbeamten im Ruhestand, die ein Ruhegehalt nach einer B-Besoldung erhalten.

<b>Personen insgesamt</b>	<b>650</b>
Personen im Alter < 55. LJ	31
Personen im Alter 55. LJ bis 65. LJ	181
Personen im Alter > 65. LJ	438

2. **Wie alt waren die Wahlbeamten im Ruhestand, als die Versorgungskassen begonnen haben, das jeweilige Ruhegehalt zu zahlen (bitte aufschlüsseln nach den Altersgruppen: unter 40 Jahre, 40 bis 50 Jahre, 50 bis 60 Jahre, 60 bis 65 Jahre und über 65 Jahre)?**

Auch diese Auswertung bezieht sich auf die im Januar 2017 im Ruhestand befindlichen, bei den Versorgungskassen geführten Wahlbeamten, die ein Ruhegehalt nach einer B-Besoldung erhalten, und damit auf denselben Personenkreis wie die Beantwortung zu Frage 1. Die Altersgruppen wurden redaktionell angepasst, damit keine Doppelerfassung von Ruhestandsbeamten erfolgt.

<b>Personen insgesamt</b>	<b>650</b>
Versorgungsbeginn unter 40. LJ	4
Versorgungsbeginn 40. LJ bis 49. LJ	68
Versorgungsbeginn 50. LJ bis 59. LJ	241
Versorgungsbeginn 60. LJ bis 64. LJ	218
Versorgungsbeginn ab 65. LJ	119

3. **Wie hoch waren die Zahlungen aus den Versorgungskassen an ehemalige kommunale Wahlbeamte im Jahr 2015 insgesamt?**

An ehemalige Wahlbeamte, die ein Ruhegehalt nach einer B-Besoldung erhalten, wurden im Jahr 2015 Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt 33 467 528,00 Euro gezahlt.